

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/342

Einwohnergemeinde Bärschwil: Teil-GEP "Lammatt", "Lindenplatz - Friedhof" und "Schlifweg" / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bärschwil unterbreitet dem Regierungsrat folgende Generelle Entwässerungspläne (GEP) zur Genehmigung:

- Teil-GEP "Lammatt", umfassend
Erschliessungsplan Lammatt mit Meteorkanal bis Wolfgarten, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Situation 1:500
- Teil-GEP "Lindenplatz - Friedhof", umfassend
Erschliessungsplan Lindenplatz - Friedhof, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Situation 1:250
- Teil-GEP "Schlifweg", umfassend
Erschliessungsplan Schlifweg, Kanalisation, Schmutzwasserleitung, Situation 1:500

Die Planaufgabe für alle drei Teil-GEP erfolgte in der Zeit vom 26. August 2002 bis 24. September 2002. Da keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat am 30. September 2002 die drei Teil-GEP genehmigen.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Bärschwil verfügt über die beiden folgenden rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojekte (GKP):

- GKP "Dorf", genehmigt mit RRB Nr. 4770 vom 31. August 1973
In diesem Gebiet liegen die zur Genehmigung eingereichten Teil-GEP "Lammatt" und "Lindenplatz - Friedhof";
- GKP "Wiler", genehmigt mit RRB Nr. 2003 vom 23. April 1971
In diesem Gebiet liegt das zur Genehmigung eingereichte Teil-GEP "Schlifweg".

Die vorliegenden Projekte entsprechen nicht den beiden rechtsgültigen GKP. Der GEP Bärschwil ist zwar in Bearbeitung, die Genehmigung wird aber voraussichtlich erst gegen Ende des laufenden Jahres erfolgen. Damit diese Abwasserleitungen aber bereits jetzt erstellt werden können, sollen mit den vorliegenden Teil-GEP die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die drei Teil-GEP wurden vom Amt für Umwelt geprüft, sie sind recht- und zweckmässig und sind zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes

- 3.1 Die drei Teil-GEP "Lammatt", "Lindenplatz - Friedhof" und "Schlifweg" der Einwohnergemeinde Bärschwil werden in Abänderung zu den beiden rechtsgültigen GKP genehmigt.
- 3.2 Für die Ausführung der Bauprojekte sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- 3.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt jeweils mit einem Satz Pläne über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.4 Die drei Teil-GEP sind in den sich in Bearbeitung befindlichen GEP zu übernehmen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.--	(KA 431001/A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>423.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Umwelt (2), mit 1 Satz genehmigter Pläne
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde 4252 Bärschwil, mit 1 Satz genehmigter Pläne (mit Rechnung)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Einwohnergemeinde Bärschwil: Die Teil-GEP "Lammatt", "Lindenplatz - Friedhof" und "Schlifweg" werden genehmigt“.)